



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Az.:411-8240.121-22/11

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG;  
hier: immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer  
Windenergieanlage auf dem Grundstück FINr. 582, Gemarkung Riedern in 63928 Eichenbühl-  
Guggenberg durch die Fa. EPURON Holding GmbH & Co. KG, Am Sandtorkai 70, 20457 Hamburg

Die Fa. EPURON Holding GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger  
Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den  
§§ 4 und 19 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zu-  
letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) für die Errichtung  
und den Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 2000 kW beantragt. Die geplante  
Anlage hat eine Nabenhöhe von 125 m und einen Rotordurchmesser von 90 m; die Gesamthöhe  
beträgt 170 m. Die Anlage soll auf dem Grundstück FINr. 582, Gemarkung Riedern in 63928  
Eichenbühl-Guggenberg errichtet werden.

Für dieses Verfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 der 9. Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 3c des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt.  
Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das geplante  
Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Miltenberg, den 24.10.2011  
Landratsamt Miltenberg  
Schwing  
Landrat